

Euthanasie

1.1 Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses

Mögliche Arbeitsaufträge:

- Arbeitet heraus, worum es in dem „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ und dem „Euthanasiebefehl“ geht.
- Definiert, welche Menschen demnach als „erbkrank“ galten.
- Untersucht, wie die Nationalsozialisten den Mord an Menschen mit Behinderung „begründeten“.
- Diskutiert, welche Rolle der Staat und Ärzte bei der Vorbereitung und Durchführung der Euthanasie spielten.

1933		Ausgegeben zu Berlin, den 25. Juli 1933	Nr. 86
Reichsgesetzblatt Teil I			
Inhalt: Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Vom 14. Juli 1933 S. 529 Hälfte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung. Vom 20. Juli 1933 S. 531 Verordnung über die Errichtung einer vorläufigen Kilmkammer. Vom 22. Juli 1933 S. 531 Verordnung über Zolländerungen und Ausfuhrscheine. Vom 24. Juli 1933 S. 533 Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Aufhebung der im Kampf für die nationale Erhebung erlittenen Dienststrafen und sonstigen Maßregelungen. Vom 25. Juli 1933 S. 535			
Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Vom 14. Juli 1933. Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird: § 1 (1) Wer erbkrank ist, kann durch chirurgischen Eingriff unfruchtbar gemacht (sterilisiert) werden, wenn nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß seine Nachkommen an schweren körperlichen oder geistigen Erbchäden leiden werden. (2) Erbkrank im Sinne dieses Gesetzes ist, wer an einer der folgenden Krankheiten leidet: 1. angeborenem Schwachsinn, 2. Schizophrenie, 3. zirkulärem (manisch-depressivem) Irresein, 4. erblicher Fallsucht, 5. erblichem Weistanz (Huntington'sche Chorea), 6. erblicher Blindheit, 7. erblicher Taubheit, 8. schwerer erblicher körperlicher Mißbildung. (3) Ferner kann unfruchtbar gemacht werden, wer an schwerem Alkoholiemus leidet. § 2 (1) Antragberechtigt ist derjenige, der unfruchtbar gemacht werden soll. Ist dieser geschäftsunfähig oder wegen Geisteschwäche entmündigt oder hat er das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist der gesetzliche Vertreter antragsberechtigt; er bedarf dazu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. In den übrigen Fällen beschränkter Geschäftsfähigkeit bedarf der Antrag der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Hat ein Volljähriger einen Pfleger für seine Person erhalten, so ist dessen Zustimmung erforderlich. (2) Dem Antrag ist eine Bescheinigung eines für das Deutsche Reich approbierten Arztes beizufügen, daß der Unfruchtbarzumachende über das Wesen und die Folgen der Unfruchtbarmachung aufgeklärt worden ist. (3) Der Antrag kann zurückgenommen werden. § 3 Die Unfruchtbarmachung können auch beantragen 1. der beamtete Arzt, 2. für die Inassen einer Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt oder einer Strafanstalt der Anstaltsleiter. § 4 Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Erbgesundheitsgerichts zu stellen. Die dem Antrag zu Grunde liegenden Tatsachen sind durch ein ärztliches Gutachten oder auf andere Weise glaubhaft zu machen. Die Geschäftsstelle hat dem beamteten Arzt von dem Antrag Kenntnis zu geben. § 5 Zuständig für die Entscheidung ist das Erbgesundheitsgericht, in dessen Bezirk der Unfruchtbarzumachende seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. § 6 (1) Das Erbgesundheitsgericht ist einem Amtsgericht anzugliedern. Es besteht aus einem Amtsrichter als Vorsitzenden, einem beamteten Arzt und einem weiteren für das Deutsche Reich approbierten Arzt, der mit der Erbgesundheitslehre besonders vertraut ist. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen. (2) Als Vorsitzender ist ausgeschlossen, wer über einen Antrag auf vormundschaftsgerichtliche Genehmigung nach § 2 Abs. 1 entschieden hat. Hat ein beamteter Arzt den Antrag gestellt, so kann er bei der Entscheidung nicht mitwirken.			

Quellennachweis: Reichsgesetzblatt Teil 1 vom 25. Juli 1933 mit dem „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933; übernommen aus ALEX Historische Rechts- und Gesetzestexte online vom Portal der [Österreichischen Nationalbibliothek](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:5:1-63868-p0071-9).

Reichsgesetzblatt

1933

Ausgegeben zu Berlin, den 25.Juli 1933

Nummer 86

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§1

(1) Wer erbkrank ist, kann durch chirurgischen Eingriff unfruchtbar gemacht (sterilisiert) werden, wenn nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass seine Nachkommen an schweren körperlichen oder geistigen Schäden leiden werden.

(2) Erbkrank im Sinne dieses Gesetzes ist, wer an einer der folgenden Krankheiten leidet:

1. Angeborener Schwachsinn,
2. Schizophrenie,
3. Zirkulärem (manisch-depressivem) Irrsinn,
4. Erblicher Fallsucht,
5. Erblichem Veitstanz (Huntingtonsche Chorea),
6. Erblicher Blindheit,
7. Erblicher Taubheit,
8. Schwerer erblicher körperlicher Missbildung.
9. Ferner kann unfruchtbar gemacht werden, wer an schwerem Alkoholismus leidet.

§2

(1) Antragsberechtigt ist derjenige, der unfruchtbar gemacht werden soll. Ist dieser geschäftsunfähig oder wegen Geistesschwäche entmündigt oder hat er das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist der gesetzliche Vertreter antragsberechtigt; es bedarf dazu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes. In den übrigen Fällen beschränkter Geschäftsfähigkeit bedarf der Antrag der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Hat ein Volljähriger einen Pfleger für seine Person erhalten, so ist dessen Zustimmung erforderlich.

(2) Dem Antrag ist eine Beschreibung eines für das Deutsche Reich approbierten Arztes beizufügen, dass der Unfruchtbarzumachende über das Wesen und die Folgen der Unfruchtbarmachung aufgeklärt worden ist.

(3) Der Antrag kann zurückgenommen werden.

§3

(1) Die Unfruchtbarmachung können auch beantragen:

1. Der beamtete Arzt,
2. Für die Insassen einer Kranken-, Heil oder Pflegeanstalt oder einer Strafanstalt der Anstaltsleiter.

§4

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Erbgesundheitsgerichts zu stellen. Die dem Antrag zu Grunde liegenden Tatsachen sind durch ein ärztliches Gutachten oder auf andere Weise glaubhaft zu machen. Die Geschäftsstelle hat dem beamteten Arzt von dem Antrag Kenntnis zu geben.

§5

Zuständig für die Entscheidung ist das Erbgesundheitsgericht, in dessen Bezirk der Unfruchtbarzumachende seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

§6

1. Das Erbgesundheitsgericht ist einem Amtsgericht anzugliedern. Es besteht aus einem Amtsrichter als Vorsitzendem, einem beamteten Arzt und einem weiteren für das Deutsche Reich approbierten Arzt, der mit der Erbgesundheitslehre besonders vertraut ist. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen.
2. Als Vorsitzender ist ausgeschlossen, wer über einen Antrag auf vormundschaftsgerichtliche Genehmigung nach §2 Absatz 1 entschieden hat. Hat ein beamteter Arzt den Antrag gestellt, so kann er bei der Entscheidung nicht mitwirken.

1.2 Euthanasiebefehl

Berlin, 1. September 1939

Reichsleiter Bouhler und Dr. med. Brandt

sind unter Verantwortung beauftragt, die Befugnisse namentlich zu bestimmender Ärzte so zu erweitern, dass nach menschlichem Ermessen unheilbar Kranken bei kritischster Beurteilung ihres Krankheitszustandes der Gnadentod gewährt werden kann.

Heil Hitler!

Quellennachweis: <https://www.h-ref.de/agal/index.php>